

# **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

vom 10. November 2011

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF: 11. November 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.- H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.- H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 26. Oktober 2011 die folgende Satzung erlassen.

## **Artikel 1**

Die Anlage gem. § 3 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Studienbereich „Bildungswissenschaften“ im Studiengang Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 12. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9) wird geändert.

Folgender § 4 Abs. 3 wird eingefügt:

„Im ersten Studiensemester werden die Studierenden durch einführende Tutorien begleitet. In den Tutorien werden die Studierenden mit Grundprinzipien des Studierens und Techniken des Wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Hierfür werden insgesamt 2 Leistungspunkte vergeben.“

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 4.

Folgender § 5 wird eingefügt:

„Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu dem Wahlpflichtmodul ‚Elementarisierung sachbezogener Bildungsinhalte‘ kann nur zugelassen werden, wer eines der Bezugsfächer des Sachunterrichts studiert (Biologie, Chemie, Geschichte, Geographie, Physik oder Wirtschaft/ Politik). Studierende müssen mindestens 36 Leistungspunkte(LP) im Bezugsfach nachweisen.
- (2) Für die Zulassung zum Modul ist eine schriftliche Bewerbung (Portfolio) notwendig. Diese erfolgt in jedem Jahr zwischen dem 15.8. und 31.8. für das folgende Wintersemester über das Institutssekretariat (Biologie und Sachunterricht und ihre Didaktik). Informationen und der Bewerbungsbogen werden auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.
- (3) Vom Koordinationsausschuss Sachunterricht werden die Portfolio-Bewerbungen qualitativ bewertet und die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangliste geführt. Die auf der Liste am besten platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten die jeweils vorgesehenen Modul-Plätze.“

Der bisherige § 5 wird § 6.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 sowie § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10.11.2011 erteilt.

Flensburg, den 10. November 2011

Prof. Dr. Waltraud Wende  
Präsidentin der Universität Flensburg